
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(3)

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	
<u>GMEX IRS Constant Maturity Futures</u>	<u>18:00</u>
[...]	

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 2

[...]

2.8 Clearing von GMEX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten GMEX IRS Futures-Kontrakte (solche GMEX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend "**CMFs**" (Constant Maturity Futures) genannt).

2.8.1 Vertragsgegenstand, Konstante Laufzeit

- (1) CMFs halten ihre Laufzeit konstant aufrecht („Konstante Laufzeit“) und enden nicht, es sei denn sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.8.6 infolge eines CMF Marktintegritätsprozesses („CMF MIP“), (ii) gemäß Ziffer 2.8.7 infolge eines CMF Default Management Prozesses („CMF DMP“), oder (iii) falls solche CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.8.5 gekündigt.
- (2) Um die Konstante Laufzeit der CMFs darzustellen, führt die Eurex Clearing AG einen spezifischen Anpassungsprozess durch („Laufzeitkalibrierung“). Diese Laufzeitkalibrierung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchten aller CMFs unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2 und der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3. Die konstante Laufzeit der CMFs wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden CMFs automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum laufzeitkalibrierten Preis wieder eingebucht werden. Die für die Laufzeitkalibrierung erforderlichen Geschäfte werden zu Beginn des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.
- (3) Aufgrund der Konstanten Laufzeit von CMFs haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{settle}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{settle}^{(n) \text{ GDI IRS CMI}} \cdot \sum_{i=1}^n df_{settle}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**“) gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit n gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 3

$r_{settle\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$ = die tägliche Abrechnungsrate des GDI IRS CMI mit der Laufzeit n , wie von Global Derivatives Indices („GDI“) veröffentlicht;

$df_{settle}^{(i)}$ = die Abrechnungsdiskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{MC}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{MC}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit n gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$ = die tägliche laufzeitkalibrierte Rate des GDI IRS CMIs mit der Laufzeit n , wie von GDI veröffentlicht;

$df_{MC}^{(i)}$ = die täglichen laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des laufzeitkalibrierten Preises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte laufzeitkalibrierte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den laufzeitkalibrierten Preis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.4 Margin-Verpflichtungen

(1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.

(2) Die Variation-Margin für CMFs berücksichtigt die Laufzeitkalibrierung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum laufzeitkalibrierten Preis zu Beginn des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

2.8.5 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG, falls CMFs nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann CMFs, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines CMFs sind, werden nachfolgend als „**CMF Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle CMFs, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.

2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG als Eigentransaktion eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der von der Global Markets Exchange Limited betriebenen Matching Plattform („**GMEX Matching Plattform**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.
- (2) Eine Kündigung der CMFs, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.8.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der CMFs zwischen anderen CMF Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der CMFs, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein CMF MIP kann für und gegen jeden CMF Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).

(3) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von CMFs

Ein CMF MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene CMF Teilnehmer vor Einreichen eines CMF MIP Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen CMFs glattzustellen:

- a) Der CMF Teilnehmer muss sowohl im Eurex-Orderbuch als auch auf der GMEX Matching Plattform Aufträge für CMFs einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind, davon müssen jederzeit mindestens 25 Prozent auf der GMEX Matching Plattform eingegeben sein. Solche Aufträge müssen
- (i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP Antrag gestellt wird, offen bleiben;
 - (ii) an jedem der in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;
 - (iii) niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens einen Tick (wie in den GMEX IRS CMF Kontraktsspezifikationen erläutert, abrufbar unter den Internetseiten der GMEX (www.gmex-group.com)), um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GSI IRS CMI um mindestens einen Tick, um Short-Positionen glattzustellen, falls sie in das GMEX-Orderbuch eingestellt werden, oder, falls sie in das Eurex-Orderbuch eingestellt werden, niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks (wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks, um Short-Positionen glattzustellen;
 - (iv) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit ((Tenor), wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen; und
- b) der CMF Teilnehmer muss sowohl an den Eurex-Börsen als auch auf der GMEX Matching Plattform Quotes anfordern, um die CMFs, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss
- (i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;
 - (ii) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen.

Da der GDI IRS CMI im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es CMF Teilnehmern erlaubt, offene Aufträge zu stornieren und unverzüglich Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

(4) CMF MIP Antrag

Falls die in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von CMFs zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der CMFs, auf die sich die in Ziffer 2.8.6 Absatz (4) a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der CMF Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular einen CMF MIP Antrag stellen. Ein solcher CMF MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene CMF Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

a) Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag einreicht;

b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;

c) Anzahl von und Detailangaben zu den CMFs, die der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag einreicht, beenden möchte.

(5) Erste CMF MIP Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste CMF MIP Prüfung**“). Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der CMF MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden CMF Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(6) Erste CMF MIP Ankündigung

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der CMF MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein CMF MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste CMF MIP Ankündigung**“). Der CMF MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten CMF MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing

AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten CMF MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom CMF MIP betroffenen CMFs offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag eingereicht hat.

(7) Verpflichtungen von CMF Teilnehmern, die einen CMF MIP Antrag einreichen

a) Beginnend entweder

(i) zwei Stunden nach der Ersten CMF MIP Ankündigung oder

(ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste CMF MIP Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet, ist der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) zu erfüllen.

b) Dieser CMF Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem CMF MIP fortfahren möchte und die Anzahl der CMFs nennen, die durch den CMF MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von CMFs, die in dem CMF MIP Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten CMFs). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der CMF MIP Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter CMF MIP Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.

(8) Zweite CMF MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.8.6 Absatz (7) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser CMF Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.8.6 Absatz (7) a) erfüllt hat („**Zweite CMF MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den CMF Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(9) Zweite CMF MIP Ankündigung

a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Absatz (7) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 8

(www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den CMF MIP Antrag abgelehnt.

b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Absatz (7) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die Anzahl der CMFs und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren CMFs aufgrund des CMF MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(10) Benachrichtigung der durch den CMF MIP betroffenen CMF Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CMF Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren CMFs infolge des CMF MIP beendet werden, über die Anzahl der CMFs, die durch den CMF MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet. Der CMF MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der CMF Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(11) Zuweisungsregeln

CMFs, die infolge eines CMF MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) bestimmt.

(12) Rücknahme eines des CMF MIP Antrags

Der CMF Teilnehmer, der einen CMF MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.8.6 Absatz (7) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des CMF MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

(1) Abweichend von dem in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearingbestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf Kapitel 2 Abschnitt 1 Ziffer 2.8.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.

(2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c), gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.

(3) **CMF DMP Handelsphase**

a) **CMF DMP Handelsbenachrichtigung**

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7

- (i) teilt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern mit, dass ein CMF DMP stattfindet;
- (ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller CMFs zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;
- (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und
- (iv) bestimmt das Ende der CMF DMP Handelsphase nach billigem Ermessen („**CMF DMP Handelsbenachrichtigung**“).

b) **Freiwillige CMF Teilnehmer**

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**“) (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing

AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln

- a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Absatz (3) b) angekündigten Ende der CMF DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern, deren CMFs ganz oder teilweise gemäß den CMF DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der CMF DMP Handelsphase keine CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („Offene CMFs“).
- b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Absatz (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) CMF DMP Zuweisungsregeln

Offene CMFs werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) Zuweisung an Liquidity Provider

Die Eurex Clearing AG weist Offene CMFs CMF Teilnehmern zu, die Liquidity Provider an der GMEX Matching Plattform sind („**CMF Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene CMFs verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der CMF Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CMFs, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene CMFs pro Konto/Gesamtzahl der CMFs auf allen Konten der verschiedenen Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge per Zufallsprinzip zugewiesen.

(ii) Eigenpositionskontenzuweisung

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (i) Liquidity Providern zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs auf Eigenhandelskonten (wie in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich definiert) gebucht sind. Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iii) Kundenpositionskontenzuweisung (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (ii) CMF Teilnehmern zugewiesen werden konnten, deren CMFs auf Eigenhandelspositionskonten gebucht sind, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs (i) auf Kundenpositionskonten (wie in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich definiert) gebucht sind und (ii) keinem Porting Mechanismus unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) Kundenpositionskontenzuweisung (einschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs (i) auf Kundenpositionskonten gebucht sind und (ii) dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

d) Abbruch von CMF MIPs

Während des CMF DMP wird jeder CMF MIP abgebrochen.

2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

(1) In dem Fall, dass die Übertragung eines CMFs an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

(2) In dem Fall, dass die Übertragung der CMFs an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem fälligkeitskalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.8.8 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten

Kapitel II, Abschnitt 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 15

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte
 - GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 17

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin; Aufrechnung

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte

- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer
Kunden-Clearing-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 20

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

[...]

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte

- KOSPI-Produkte
- TAIEX-Produkte
- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden
für das Net Omnibus-Clearingmodell

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 23

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- Wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte
 - GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(3)

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
[...]	

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 2

[...]

2.8 Clearing von GMEX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten GMEX IRS Futures-Kontrakte (solche GMEX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend "**CMFs**" (Constant Maturity Futures) genannt).

2.8.1 Vertragsgegenstand, Konstante Laufzeit

- (1) CMFs halten ihre Laufzeit konstant aufrecht („**Konstante Laufzeit**“) und enden nicht, es sei denn sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.8.6 infolge eines CMF-Marktintegritätsprozesses („**CMF MIP**“), (ii) gemäß Ziffer 2.8.7 infolge eines CMF Default Management Prozesses („**CMF DMP**“), oder (iii) falls solche CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.8.5 gekündigt.
- (2) Um die Konstante Laufzeit der CMFs darzustellen, führt die Eurex Clearing AG einen spezifischen Anpassungsprozess durch („**Laufzeitkalibrierung**“). Diese Laufzeitkalibrierung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchten aller CMFs unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2 und der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3. Die konstante Laufzeit der CMFs wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden CMFs automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum laufzeitkalibrierten Preis wieder eingebucht werden. Die für die Laufzeitkalibrierung erforderlichen Geschäfte werden zu Beginn des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.
- (3) Aufgrund der Konstanten Laufzeit von CMFs haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{settle}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{settle}^{(n)} \text{ GDI IRS CMI} \cdot \sum_{i=1}^n df_{settle}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**“) gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit n gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 3

$r_{settle\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$ = die tägliche Abrechnungsrate des GDI IRS CMI mit der Laufzeit n , wie von Global Derivatives Indices [Ldt](#) („GDI“) veröffentlicht;

$df_{settle}^{(i)}$ = die Abrechnungsdiskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n , multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n .

$$PV_{MC}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^n df_{MC}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit n gemäß Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktsspezifikationen;

$r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$ = die tägliche laufzeitkalibrierte Rate des GDI IRS CMIs mit der Laufzeit n , wie von GDI veröffentlicht;

$df_{MC}^{(i)}$ = die täglichen laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i , wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des laufzeitkalibrierten Preises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte laufzeitkalibrierte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den laufzeitkalibrierten Preis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.4 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 4

- (2) Die Variation-Margin für CMFs berücksichtigt die Laufzeitkalibrierung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum laufzeitkalibrierten Preis zu Beginn des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

2.8.5 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG, falls CMFs nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann CMFs, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines CMFs sind, werden nachfolgend als „**CMF Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle CMFs, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.

2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG als Eigentransaktion eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der von der Global Markets Exchange Limited („**GMEX**“) betriebenen Matching Plattform („**GMEX Matching Plattform**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.
- (2) Eine Kündigung der CMFs, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.8.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der CMFs zwischen anderen CMF Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der CMFs, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein CMF MIP kann für und gegen jeden CMF Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 5

(3) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von CMFs

Ein CMF MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene CMF Teilnehmer vor Einreichen eines CMF MIP Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen CMFs glattzustellen:

- a) Der CMF Teilnehmer muss sowohl im Eurex-Orderbuch als auch auf der GMEX Matching Plattform Aufträge für CMFs einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind, davon müssen jederzeit mindestens 25 Prozent auf der GMEX Matching Plattform eingegeben sein. Solche Aufträge müssen
 - (i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP Antrag gestellt wird, offen bleiben;
 - (ii) an jedem der in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;
 - (iii) niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens einen Tick (wie in den GMEX IRS CMF Kontraktsspezifikationen erläutert, abrufbar unter den Internetseiten der GMEX (www.gmex-group.com)), um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GSI IRS CMI um mindestens einen Tick, um Short-Positionen glattzustellen, falls sie in das GMEX-Orderbuch eingestellt werden, oder, falls sie in das Eurex-Orderbuch eingestellt werden, niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks (wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks, um Short-Positionen glattzustellen;
 - (iv) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit ((Tenor), wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen; und
- b) der CMF Teilnehmer muss sowohl an den Eurex-Börsen als auch auf der GMEX Matching Plattform Quotes anfordern, um die CMFs, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss
 - (i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;
 - (ii) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 6

Da der GDI IRS CMI im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es CMF Teilnehmern erlaubt, offene Aufträge zu stornieren und unverzüglich Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

(4) **CMF MIP Antrag**

Falls die in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von CMFs zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der CMFs, auf die sich die in Ziffer 2.8.6 Absatz (4) a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der CMF Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular einen CMF MIP Antrag stellen. Ein solcher CMF MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene CMF Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

- a) Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag einreicht;
- b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;
- c) Anzahl von und Detailangaben zu den CMFs, die der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag einreicht, beenden möchte.

(5) **Erste CMF MIP Prüfung**

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste CMF MIP Prüfung**“). Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der CMF MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden CMF Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(6) **Erste CMF MIP Ankündigung**

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) und (4) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der CMF MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein CMF MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste CMF MIP Ankündigung**“). Der CMF MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten CMF MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 7

AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten CMF MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom CMF MIP betroffenen CMFs offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag eingereicht hat.

(7) Verpflichtungen von CMF Teilnehmern, die einen CMF MIP Antrag einreichen

a) Beginnend entweder

- (i) zwei Stunden nach der Ersten CMF MIP Ankündigung oder
- (ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste CMF MIP Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet, ist der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Absatz (3) zu erfüllen.

- b) Dieser CMF Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem CMF MIP fortfahren möchte und die Anzahl der CMFs nennen, die durch den CMF MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von CMFs, die in dem CMF MIP Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten CMFs). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der CMF MIP Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter CMF MIP Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.

(8) Zweite CMF MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.8.6 Absatz (7) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser CMF Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.8.6 Absatz (7) a) erfüllt hat („**Zweite CMF MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den CMF Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(9) Zweite CMF MIP Ankündigung

- a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Absatz (7) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 8

(www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den CMF MIP Antrag abgelehnt.

- b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Absatz (7) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die Anzahl der CMFs und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren CMFs aufgrund des CMF MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(10) Benachrichtigung der durch den CMF MIP betroffenen CMF Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CMF Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren CMFs infolge des CMF MIP beendet werden, über die Anzahl der CMFs, die durch den CMF MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an den Eurex-Börsen an dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet. Der CMF MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der CMF Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an den Eurex-Börsen am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(11) Zuweisungsregeln

CMFs, die infolge eines CMF MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) bestimmt.

(12) Rücknahme eines des CMF MIP Antrags

Der CMF Teilnehmer, der einen CMF MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.8.6 Absatz (7) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des CMF MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

- (1) Abweichend von dem in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearingbestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf Kapitel 2 Abschnitt 1 Ziffer 2.8.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 9

(2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.

(3) **CMF DMP Handelsphase**

a) **CMF DMP Handelsbenachrichtigung**

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7

- (i) teilt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern mit, dass ein CMF DMP stattfindet;
- (ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller CMFs zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;
- (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und
- (iv) bestimmt das Ende der CMF DMP Handelsphase nach billigem Ermessen („**CMF DMP Handelsbenachrichtigung**“).

b) **Freiwillige CMF Teilnehmer**

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**“) (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 10

AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) **CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln**

- a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Absatz (3) b) angekündigten Ende der CMF DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern, deren CMFs ganz oder teilweise gemäß den CMF DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der CMF DMP Handelsphase keine CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene CMFs**“).
- b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Absatz (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel 1, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) **CMF DMP Zuweisungsregeln**

Offene CMFs werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) **Zuweisung an Liquidity Provider**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 11

Die Eurex Clearing AG weist Offene CMFs CMF Teilnehmern zu, die Liquidity Provider an der GMEX Matching Plattform sind („**CMF Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene CMFs verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der CMF Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CMFs, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene CMFs pro Konto/Gesamtzahl der CMFs auf allen Konten der verschiedenen Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge per Zufallsprinzip zugewiesen.

(ii) **Eigenpositionskontenzuweisung****Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)**

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (i) ~~Liquidity Providern~~ zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, ~~deren~~ CMFs auf **eigene Rechnung halten, sofern diese CMFs dem Porting nicht unterfallen**. ~~Eigenhandelskonten (wie in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich definiert) gebucht sind.~~ Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iii) **Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf fremde Rechnung halten****Kundenpositionskontenzuweisung (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)**

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (ii) ~~CMF Teilnehmern~~ zugewiesen werden konnten, ~~deren CMFs auf Eigenhandelspositionskonten gebucht sind,~~ werden CMF Teilnehmern zugewiesen, ~~deren~~ CMFs (i) auf **fremde Rechnung halten, sofern diese CMFs Kundenpositionskonten (wie in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich definiert) gebucht sind und (ii) keinem dem** Porting ~~Mechanismus~~ unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) **Kundenpositionskontenzuweisung (einschließlich****Zuweisung an CMF Teilnehmer, deren CMFs dem Porting unterfallende CMFs)**

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs (i) auf **Kundenpositionskonten gebucht sind und (ii)** dem Porting

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 12

unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Absatz (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

d) Abbruch von CMF MIPs

Während des CMF DMP wird jeder CMF MIP abgebrochen.

2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

- (1) In dem Fall, dass die Übertragung eines CMFs an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.
- (2) In dem Fall, dass die Übertragung der CMFs an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem fälligkeitskalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.8.8 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten

Kapitel II, Abschnitt 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 15

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte
 - GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 17

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin; Aufrechnung

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte

- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer
Kunden-Clearing-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 20

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

[...]

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte

- KOSPI-Produkte
- TAIFEX-Produkte
- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden
für das Net Omnibus-Clearingmodell

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 24.07.2015
	Seite 23

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- Wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte
 - GMEX IRS Constant Maturity Futures

[...]
